

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Baurechtsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herrmann, Julius

Sachbearbeiter

Herrmann, Julius

Vorlagennummer

081/2017

Aktenzeichen

117-17

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	13.07.2017	Kenntnisnahme	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Bauantrag zum Neubau einer Produktlagerhalle in Bad Rappenau-Heinsheim, Flst.Nr. 2822 und 2821, Heinsheimer Höfe 1

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der Errichtung einer Produktlagerhalle in Bad Rappenau–Heinsheim, Heinsheimer Höfe 1, Flst. Nr. 2822, 2821.

Sachverhalt:

Die Bauer Anlagen GbR, vertreten durch Herrn Manfred Bauer, Heinsheimer Höfe 1, hat einen Bauantrag zum Neubau einer Produktlagerhalle auf dem Flst. Nr. 2822 und 2821 eingereicht. Die Halle hat eine Größe von 70,25 m mal 29,35 m. Geplant ist ein Pultdach mit einer Dachneigung von 10° Grad. In der Halle sollen Produkte gelagert werden, welche im Biomassetrockner der Firma Bauer Holzenergie vor Ort getrocknet werden. Es werden landwirtschaftliche Produkte getrocknet. Diese sind nur saisonal verfügbar und müssen sofort verarbeitet werden. Da die Vermarktung ganzjährig erfolgt müssen die Produkte teilweise über einen längeren Zeitraum gelagert werden.

Die Lagerhalle wird über einen an der Decke befindlichen Förderer befüllt. Dieser Förderer wird direkt aus dem Trockner befüllt. Mit einer Aufteilung der Halle durch Schüttgutwände können verschiedene Güter parallel gelagert werden. Durch das Pultdach ist es möglich den Förderer möglichst hoch im nördlichen Bereich der Halle anzubringen. In Verbindung mit den hohen Schüttgutwänden aus Beton kann ein sehr hoher Schüttgutkegel erzeugt werden und ein hohe Lagerkapazität pro m² erreicht werden.

Das Vorhaben ist nach § 35 (2) BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.